...dnung.

Revidirte
Fewer Ordnung
der Stadt Dantzigk / durch einen Erbarn Raht daselbst der gemeinen Bürgerschafft vnd Einwohnern zum besten berahmet vnd außgesetzet.



Dantzigk /
Gedruckt bey Andreas Hünefeldt.
Im Jahr 1626.

Revidirte Fewer Ordnung der Stadt Dantzigk/durch E.E.Raht daselbst/der gemeinen Bürgerschafft vnd Einwohnern zum besten berahmet vnd außgesetzt.

DEmnach Ein Erbar Raht der Stadt Dantzigk je vnnd allewege in müglicher Sorgfältigkeit gestanden / deß gemeinen Gutes wolfahrt vnd förderung zu suchen/hinkegen deme/was hinder vnd schaden bringen möchte/in zeiten durch gute Gesetze vnd Ordnung vor zu kommen: Als hat auch vnter anderen Ein Erbar Raht jhren wachhafften fleiß/Rathschläge vnd bedencken dahin gewandt/wie allerhandt zufälle bey Fewersnöthen mit guter Ordinantz vnnd bestellung dieser Stadt vnd jhren Einwohnern zum besten gebührlich möchten vorsehen werden. Vnd wiewol etwa vnterschiedene Ordnungen in vorschienenen Jahren gemachet/durch den Druck auch publiciret worden/ so seind doch derselben Exemplaria jetziger zeit wenig mehr verhandē/theils auch hat in revidirung derselben sich befunden/das nach gelegenheit der heutigen geleufften etliche Puncte nothwendig haben müssen

geendert werden. Solche revidirte Ordnung derhalben wil E. Erb. Rath hiemit sämptlichen Bürgern vnd Einwohnern zum Vnterricht vnd nothwendigen nachfolge durch offenen Druck an jetzo Kundt machen/ sie hiemit sämptlich trewlich vnd fleißig ermahnend/ daß sie dieser Ordnung sich allenthalben gemeß verhalten/vnd auff allen fall einer auffstehenden Fewersbrunst (welche doch der gütige barmhertzige Gott zu langen Zeiten von dieser Stadt allergnädigst abwenden wolte) derselben in allen Puncten gehorsamlich nachgehen wolten/ damit an eiliger Rettung vnd hülffe kein mangel erscheine/ inmassen sich dann dessen auch vnzweiffelich E. E. R. zu jhnen allensampt vnd sonders wil vorsehen.

Es bestehet aber diese revidirte Fewers Ordnung in drey Theilen.

Im Ersten wird angedeutet/ wie sich menniglichen kegen künfftige Fewersgefahr mit allerhand notturfft vorsehen vnd gereit halten sol.

Im Anderen/ was bey auffgehender Fewersbrunst eines jedern ampt vnnd gebühr sey/ vnd wessen Er sich zu verhalten habe.

Dann im Dritten/ was nach gelücklich gedempffter Fewersbrunst für zu nehmen.

Vom

Vom Ersten Theile.

I.

Fürs Erste wil Ein Erbar Rath auß jhrem Mittel 2. Personen in der Rechten Stadt/ die da FewerHerren heissen sollen / verordnen/ deßgleichen sollen auch auff der Alten Stadt 2. Raths Personen deputiret werden/ deren Ampt hierin bestehen sol/ Erstlich das sie Jährlich im Vorjahr alle vnd jede / welcher hülffe in Fewersnöthen man zugebrauchen hat (deren Officia im andern Theil dieser Ordnung sollen außgesetzet werden) sonderlich die AlterLeute für sich forderen/ vnd sie jhrer gebühr auß dieser Ordnung fleissig erinnern / damit wenn einer oder ander bey Fewerszeiten aussen bliebe vnd sein ampt nicht in acht neme/ er mit keiner vnwissenheit sich entschüldigen/ sondern vielmehr darüber zu rede könne gesetzet vnd gestraffet werden. Welche Straffe vnd execution auch E E R jhnen nach anleitung dieser Ordnung fort zu stellen hiemit wil committiret haben. Darnach werden sie jhren Officianten/ welche auff gemeiner Stadt vnkosten jhnen sollen zugeordnet werden/ ein Inventarium aller vnd jeden Fewersgereitschafft übergeben / vnd sie dahin anhalten / damit vermüge demselben besagte gereit-

Fewerherren.

schafft in guter ordnung vnnd fertigkeit gehalten werde. Doch werden die Herren selbst ein jeder an seinem orte zum wenigstē zweymal in einem Jahre als auff Ostern vnd Michaelis die geretschafft/ob sie zum gebrauch tauglich vnd fertig gehaltē wird oder nicht/jhren augen selbst vnterwerffen/vnd da an einem oder anderem mangel oder abgang befunden würde/ ohne saumniß anordnung thun/ das solches gewandelt/gebessert vud ergentzet werde/ dergestalt/ das zu jederzeit auff eine geschwind einfallende Brunst alle gereitschafft bey der hand/ vnd zu eiligem gebrauch geschickt vnd fertig sein möge.

Vorstadt Langengarten.

Auff der Vorstadt vnd Langengarten/ weil auß der Bürgerschafft gewisse Personen zu Fewerherren benennet sein/so werden sie ebenmäßig jhre gebür zu gleicher meinung / wie es in der Rechten vnd Altenstadt angeordnet wird / sie auch absonderlich jhre ordnung vnd masse deßfals haben/ in fleißiges auffmercken zu nehmen wissen.

Hoffmeister vom Stadthofe.

Deß sol bey diesem Ersten Artickel der Hoffmeister auff dem Stadthofe pflichtig sein/in seiner stuben eine tafel auffgehencket zu halten auff welcher der Fewer Herren Nahmen sollen verzeichnet stehen/ damit beydes Er vnd die Marsteller bey einer auffgehenden Fewersbrunst ohne ferners

nachfragen wissen mögen/ wohin er die Reit Pferde für die Fewerherren schicken solle/ davon hernach im andern Theil mehr bericht folgen wird.

2.

Der Fewerknechte ampt vnd gebür sol hierin bestehen/ den verordenten HHn. fleißig auffzuwarten/ jhren anordnungen vnd befehlen nach zu kommen/ auch so viel müglich zu trachten nicht ferne von jhnen zu wonen/ vmb auff allen fall schleunig bey der hand zu sein. Darnach sollen sie die Fewergeretschafft/ welche Jhnen von den Fewerherren vermüge einem Inventario wird übergeben werdē/ in hernach benanten orten ohne wancken vnd abgang fleißig halten/ damit die volle zahl aller stücke stets beysammen bleibe/ dieselben auch/ als benantlich die Sprützen/ das sie wasser halten anfertigen/ also das man derselben stets im fall der noth sich vnfeilbar gebrauchen möge. Deß sollen sie auch die Kuffen/ imgleichen die grossen zwanckSprützen/ davon hernach folgen wird/ stets mit wasser gefüllet halten/ vnd zwar alle 3. Monat frisch sie auffzufüllen pflichtig sein. Deßgleichen auff die Kienpfannē so an den Orthäusern in der Stadt fest gemachet/ gute achtung geben/ vñ benantlich fürsorge getragen damit in denselben häusern stets Pech- Fewer-Knechte.

Kräntze/Kien oder dergleichē geschwind brennende Materi mögen fürhanden sein/die man in fewerszeit auff den Kienpfannen anzünde. Wie auch auff die ort Ketten an den gassen ein fleißiges auge haben/damit dieselben feste vnd gänge vnterhalten werden/vmb auff allen fall der noth sich derselben zu gemeinem nutz füglich zugebrauchen Da auch entweder an den Pfannen oder Ketten mangel erspüret würde/das sie solchen in zeiten zu wandelen sollen bedacht sein.

3.

Wie die Fewergeretschafft sol auffgehaben werden.

So viel die örter anbetrifft/ in welchen die Fewergeretschafft sol auffgehaben werden/ deren sollen in der Rechten Stadt in jederm Quartier einer vnd zwar sämptliche geschlossen sein/ imgleichen auch auff der Altenstadt vier/als welche ebenmäßig in vier Quartiere abgetheilet ist/ vnd den 2. vnter den Speichern/sām̃tlich aber vnter Dächern fürm Regen vnd Schnee wol gesichert. Die schlüssel zu denselben sollen in verwahrung der Officianten eines jeden ortes verbleiben/ als welche dafür zu antworten verpflichtet. Doch mögē sie auff anordnung der Fewerherren die benanten Orte vnter sich abtheilen/ also/ das ein jeder die jenige/ welche jhme vntergeben werden/so viel do besser in gebührender acht nehme/als der dafür antworten muß.

4. Speci-

4. Specifirung der Fewergereitschafft deß gemeinen gutes.

So viel die Gereitschafft anlanget/ deren sol in jederem Quartier der Rechten Stadt geschaffet werden. Eine Zwancksprütze auff einer schleiffe/ 3. Wasser Kuffen auch auff Schleiffen. Item 1. Wagen mit 2. Sturmleitern vnd drey Fewerhacken. Jmgleichen 1. Wagen mit 1. schock Eimern vnd $\frac{1}{2}$. schock sprützen/ vnd zwar alle diese schleiffen vnd Wägen also gestellet/ das ohn alle verhinderniß sie auff erheischenden Notfall eilig von der stelle mögen können ab vnd fortgebracht werden. *In den 4. Quartiren der Rechten Stadt.*

Weiter sollen über jetztgemelte Rettschafft auff dem Stadthofe ebenmäßig fertig gehalten werdē/ 1. Zwancksprütze/ 3. Kuffen mit wasser stets gefüllet auff schlitten befestiget/ wie auch 1. Wagen mit Leitern vnd Fewerhacken/ vnd 1. Wagen mit 1. schock eimern vnd $\frac{1}{2}$ schock zum gebrauch fertige sprützen: Auff welche Persele der Hoffmeister fleißig acht geben sol/ damit im fall der Noth kein mangel daran möge befunden werden. *Auffm Stadt-Hoff.*

Beym Diener Hauptmañe auch vnterm Rahthause sollen 3. schock lederne Eimer vñ 1. schock sprützen/ imgleichen ein Dusin Fackeln oder Windlichte stets in verwahrung gehalten werden/ damit man *Auffm Raht-Hauß.*

sich derselben auff weitere verordnung an ort vnd stelle/da es nötig befunden würde gebrauchē möge.

Auff der Alten-Stadt.

Auff der Altenstadt sollen ebenmässig in jedem Quartier fertig gehalten werden / eine Zwanck-sprütze/3. Kuffen mit wasser/1. Wagen mit sturmleitern vnd Fewerhacken/ neben 1. Wagen mit einem schock Eimern vnd $\frac{1}{2}$ schock Sprützen.

Vorstadt Langen Garten. Vnter dē Speichern.

Gleichmässige Rettschaft sol auch in den Orten auff der Vorstadt/auff den Langen garten/imgleichen vnter den Speichern/da die fewergereitschafft auffgehoben wird/fertig gehalten werden. Insonderheit auch sollen über das zwischen dē Speichern an jedem ort zum wenigsten 2. kurtze Leitern verschaffet werden/ auff das die Wächter daselbst bey einer geschwinden aufgehenden Fewersbrunst balde für der hand/ ehe das fewer zu kräfften kome/ in leschung sich derselben gebrauchen mögē.

Wachtmeistere im Koggenquartier.

Derhalben auch dem Wachtmeister im Koggen Quartier (als welchem diese gereitschafft obgemelt inhalt einem Inventario von den Fewerherren wird überliefert werden/vñ er dafür zu hafften sol gehaltē sein) die schlüssel zu solchen verschlossenen stacketen sollē anvertrawet werden/welche er täglich deß abends bey aufführung der Nachtwacht/dē Rottmeister/ welchem die Wacht zu halten trifft/ zustellen/ vnd deß Morgens früe von jhm wieder abforderen sol.

Vnd über dieses/damit ja die Speicher nach aller müglichkeit zu guter sicherheit wol mögen versehen sein/so hat E.E.R. durch die Fewerherren anordnung gethan/das an bequemen orten in etlichē von der Motlaw abgelegenen gassen Brunnen gemachet worden/vmb die notturfft deß Wassers in fewers nöthen balde zur handt zu haben/ dazu die Vnkost der vnterhaltung die gantze gasse nach der art vnd weise (wie es in der Rechten Stadt mit den Brunnen gehalten wird) abtragen sol. Brunnen vnter dē Speichern.

5.

So viel die Bürger an betrifft/ deren sol ein jeder in seinem Hause zum wenigsten sechs lederne Eimer vnd drey Sprützen fertig haben vnnd halten. Die aber welche es durch Gottes Segen vermögen/ werden sich nicht weigern zum wenigsten mit einem gantzen Dusin Eimern vnd einen halben Dutzt sprützen jhre Häuser zu versehē/ welche auch mehr Häuser als eines haben vnd anderen vermieten / die sollen entweder für sich zu jhrer selbst sicherheit ein jedes Hauß obgedachter massen mit Eimern vnd sprützen versorgen/ vñ bey Räumung deß Hauses vom Mietsmanne sich widerumb einliefern lassen/oder ja zum wenigsten daran sein/damit jhre Mietsleute die volle gebür leistē/ als in welcher jhre eigene wolfart mit bestehet. Gereitschafft in der Bürger Häusern.

Gereitschafft in der Bürger Speicher.

So viel die Speicher betrifft / so sollen alle diejenigen/welche eigene Speicher haben/oder künfftig haben werden/ ein jeglicher für sich vnd bey seinem Speicher ein halb Tutzet lederne Eimer vnd 3. Sprützen vnverzüglich schaffen / auch stets dabey vnverruckt erhalten.

Weiter sol auch ein jeder/der fürlengst der Motlaw seinen Speicher hat einen boßhacken neben einer Leiter ohngefehrlich von 16. sprossen in seinem Raume halten/welche man bey Fewersnoth eilig in die Motlaw herab setzen / vnd also das Wasser daher erlangen vnd auffholen möge. Was aber Ortspeicher sein/deren sol ein jeder vñ zwar in allen Gassen mit einer guten starcken langen Leiter vnd Fewerhacken absonderlich versehen sein/welche die Eigener solcher Speicher auff eisern Hacken für langst den brandtmauren sollen hangend halten/ vmb derselben zu rettung jhrer Speicher auff allen nohtfall desto füglicher zugebrauchen.

Wo aber 2. Speicher vnter einem Dache seind/ die sollen in dem fall für einen gerechnet werden.

Were es auch/ das irgent 2. 3. oder mehr an einem Speicher theil hetten/ da sol ein jeglicher proportionaliter nach der masse seines theiles die obgeschriebene bereitschafft zu schaffen pflichtig sein.

Vnd wann ein Speicher an jemandt vermietet

würde / so sol der Eigener desselben / dem Mietsmanne obenberürte gereitschafft zugleich überantwarten / der sie hernachmahls bey abstehung deß Speichers dem Eigener wieder einzuliefern wird pflichtig sein. Würde aber der Eigener hierin nachleßig sich erweisen vnd die gereitschafft dem Mietsmanne bey eintretung der Miete nicht zugleich ablieffern / so sol dem Mieter frey stehen / vmb seine Wahren in mehrer sicherheit zu halten auff seine Vnkosten die vorbenante Rettschafft sampt vnd sonders zu schaffen / vnd dem Eigener am Zinse zu kürtzen / damit also ein jeder Speicher vor vnd vor mit notwendiger gereitschafft vorsehen bleibe.

6.

Vntersuchung aller Fewergereitschafft durch die gantze Stadt.

Damit nun obgeschriebener vnserer zu gemeiner Bürgerschafft besten angesehenen verordnung desto vnfeilbarer möge nachgelebet werden / so ist vnser wille / das die Fewer Knechte eines jeden ortes Jährlich zweymal als auff Ostern vnd Michaelis durch die gantze Stadt in alle Häuser / wie auch auf den Langengarten / Vorstadt vnd Speichern vmbgehen vnd vntersuchen sollen / ob vermüge dieser Ordnung ein jeder Bürger seine gebühr geleistet oder nicht. Vnd in dieser vntersuchung sollen sie vnsere / die wir in der Obrigkeit sein / Häuser nicht vorbey passiren / (dann wir vnsern Bürgern mit

guten exempeln fürzugehen gemeinet)sondern wie sie es allenthalben vnd bey einem jedern insonderheit befinden werden/getrewlich auffzeichnen. Vñ da bey einem oder anderm mangel erspüret würde/ deren Nahmen sollen sie ohne verzug den Fewer-Herren übergeben/ welche sie forderlichst für sich bescheiden vnd dem verbrechen nach / gebührlich werden zu straffen wissen.

7.

Marstellere vnd Fuhr-Knechte auffm Stadt-Hofe.

Endlich so ist bey diesem ersten theil der Fewer-Ordnung vnser wille/ das vmb besserer vorsorg willen wochentlich auff dem Stadthofe ein Marsteller vnd zween Fuhrknechte nach jhrer ordnung jhr Nachtlager halten sollen/ damit sie auff allen fall eines auffgehenden fewers mit schleuniger zuführung der Reitrosse vnd Wasserkuffen desto ehe bey der Hand sein mügen: Worvon im andern Theil mehr anordnung folgen wird.

Vom Anderen Theil.

Wessen sich ein Jeder bey auffgehender Fewersbrunst zu verhalten habe.

I.

Thurmwächtere.

ANfänglich weil vermuhtlich die Thurmwächter/ als welcher ampt vnd gebür ist alle halbe

vnd gantze Stunden von den Thürmen durch Schalmeyen blasen jhre wachtsamkeit kundt zu thun/ für anderen eines auffgehenden Fewers gewahr werden können/ so sol jhnen hiemit anbefohlen sein alsobalde/ wenn sie eines Fewers in der Stadt/ es sey an was ort es wolle/ gewahr werdē/ einen schlag 2. 3. oder 4. zu sturme anzuschlagen/ vnd über eine weile hernach abermal so viel schläge zu wiederholen. Daneben sollen sie zugleich in den ort der Stadt/ da das Fewer sich beweiset/ eine Latern mit Liechten deß Nachtes/ deß tages aber die verordente Fahne hinauß hengen. Vnd sollen hinfort bey Winterszeit biß an 6. Vhren vñ deß Sommers biß an 4. Vhren deß Morgens abzublasen schuldig vñ für besagter zeit abzugehen nicht mechtig sein: Vnd solches bey dem eyde den sie zu jhrem ampte gethan haben. Begebe es sich aber daß ein Fewer auffgienge/ vnd der Thurmwächter es verschlieffe/ vnd durch sturmenschlag nicht kundt thete/ so sol derselbe dadurch nicht allein seines Dienstes vnerläßig verlustig/ sondern noch dazu mit harter straffe eines E. R. beleget werden. Würde auch zu irkeiner zeit befunden/ das für obengesetzter zeit er vom Thurm herab gangen were/ vnd dessen genugsam/ wie recht ist/ überwiesen würde/ so sol Er dadurch ein gantz Wochenlohn bestanden habē.

2.

Hoffmeister vnd Marsteller.

Der Hofemeister auff dem Stadthofe sol neben dē Marstellern daselbst mit allem fleiß daran sein/ damit in aller eil 3. ReitPferde gesattelt/ vnd deren 2. für der Fewerherren Wohnhäuser vnd das dritte fürs Rahthauß durch die Marsteller gebracht/ weiter auch die Wasserküffen/ Eimer vnd sprützen neben einem Fuder Mist an den ort deß brandes forderlichst mögen bey geführet/ vnd über das ein ZugPferde für den sturmleiter Wagen fürgelegt werden. Doch sol man diesen Wagen von der stelle nicht fortrücken/ biß deßwegen von den Fewerherren ein special befehl an jhn den Hoffmeister gelange. Drumb sol er auch vom Hofe sich nicht begebē/ sondern daselbst verbleiben / vnd abwarten / ob vnd was jhme ferner mit den Rossen vnd sonsten fortzustellen von den HHn. deß Rahts möchte anbefohlen werden: Zu welchem ende Er inmittelst mehr Reitrosse satteln/ auch die WagenPferde vnter die geschirre sol bringen lassen/ damit man deren an ort vnd stelle/ dahin man sie bedörffen möchte / balde möge können mächtig werden. Die Marsteller auch sollen von den Reitrossen nicht abgehen / sondern bey den FewerHerren verbleiben/ vnd deren befehl abwarten.

Der

3.

Der Diener Hauptmann sol für der HHn. deß Rahts zusam̃enkunfft die Kienpfanne am Rahthause mit Kien vnd fewer nach notturfft versehen/ vnd durch die vnterm Rahthause wachthaltende Diener das aufgegangene fewer dem Herren Præsidirenden Bürgermeister/ vnd auff dem Stadthoff dem Hofemeister/ wie auch den Bawmeistern der Stadt forderlichst kundt machen. Daneben die Einer/ sprützen/ wie auch die Fackeln oder Windlichte zur hand bringen/ auch Leute darzu schaffen/ die sie tragen können. Vber das sol er ein Exemplar dieser Fewer Ordnung zur hand haben vmb den Herren deß Rahts fürm Rahthause versamlet zu übergeben/ vnd daselbst bey jhnen ferner abzuwarten/ wohin man seiner zu gebrauchen willens. Diener Hauptmann.

4.

Der Herr Præsident wird inmittelst altem gebrauch nach zusampt den anderen Personen deß Rahts sich fürs Rahthauß verfügen/ daselbst was ferner fortzustellen nötig möchte erkandt werden/ ins werck zu richtē. Benantlich ob mehr HHn. vnd welche neben dē Fewerherren an den ort deß Brandes zu verordnen/ zu welchem ende Rosse/ Fackeln/ auch volck fürm Rahthause den HHn. auffzuwarten Fürm Raht-Hause sollen sich samlen Ein Erb: Rath.

 ten

ten kegenwertig vnd fertig sein müssen. Vnd sollen dahin der Kämmerherr die Pfal vnd Accisehërren jhre Amptschlüssel mit zu bringen nicht vergessen.

5.

Lehns-leute deß Raths. Dahin vnd nirgendwo anders sollen sich auch gestellen auff das schiereste wie müglich / alle vnd jede Eines Erbaren Rahts bestalte LehnsLeute / mit jhren Bürgerlichen Wehren.

Schwert Dienere. Jmgleichen die Schwertdienere / es were dann sache / das der Herr Præsident noch nicht fürs Rahthauß kommen were / auff welchen fall sie zu jhme sich begeben sollen.

Gemeine Diener. Wie auch alle andere gemeine Diener / deren ein theil also balde nach behaag der kegenwertig versamleten Herren deß Rahts zu den Fewerherren an den ort deß Brandes sol versandt werden / vmb allda den gemeinen zulauffenden vnnützen Pöbel abzuhalten / damit die zu leschung deß Fewers verordente Personen jhres ampts desto besser abwarten mögen.

Einspen-niger. Die Einspenniger aber sampt den Postreutern / so ein Erbar Raht zur zeit haben wird / sollen alle mit dem forderlichsten zu Rosse daselbst erscheinen / auff daß man jhrer in geschwinder beschickung / dahin es nötig / sich gebrauchen möge.

6.

Es sollen auch die zu der zeit bestalten Haupt- leute der Stadt unterhabende Soldaten ein jeder in seinem Quartier vnter gewissen commando mit ober vnd vnterwehren gefast beysammen halten/ vnd mit 2. Rotten derselben in Person sich fürs Rahthauß begeben/zwen Rotten aber forderlichst neben einem Officirer zum ort deß Brandes ab- senden / mit befehl daselbst in der stille der Fewer- herren verordnung abezuwarten vnd derselben sich gemeß zuverhalten. — Bestalte Hauptleute vnd Soldaten der Stadt.

7.

Die verordenten Wachtmeistere der Stadt sol- len schuldig sein/vermüge jhren Eiden/ so balde ir- gent bey tage eine aufgehende Fewersbrunst durch sturmenschlag angekündiget wird/sich beneben jh- ren zugeordenten Wächtern ein jeder in aller eile zu seinem Thore/dahin er bestellet/zu begeben/dasselbe zu schliessen vnnd geschlossen zuhalten/ auch nicht ehe zu öffnen/biß sie davon durch eine bekante vnd gläubwirdige Person deß Hn: Præsidenten befehl vberkomen. Die kleinen Pforten aber so wol in den Feldthoren/als in dē Thoren innerhalb der Stadt mögen geöffnet werden/ jedoch der gestalt/das so wol die Wachtmeistere neben jhren beyhabenden Wächteren/ wie auch die Thorwächter nicht hin- weg gehen/ sonder ein jeder an seinen ort/ dahin er — Wachtmeistere der Stadt.

bestellet/so lange bleibē solle/biß gewisse kundschaft von geleschetem Fewer neben deß Hn: Præsidenten befehl/wie jetzt gedacht/jhnen zukome. Alsdañ vnd nicht ehe sol jhnen die Thöre zu öffenen vnd abzugehen erlaubet sein. 8.

Zum ort deß Fewers sollen sich begebē die Fewerherrē.

Zum Fewer sollen sich vngesaumet die auß eins Erb: Rahts mittel verordente Fewerherren begeben/entweder zu Rosse oder zu fusse nach jhrem gefallen/vnd daselbst inhalt folgender Artickel durch gute anordnung müglichen fleiß fürwendē/ damit die entstandene brunst auffs schiereste gedempffet werde/ auch beyher einfallende vngelegenheit verhütet bleibe. 9.

Die baumeistere/ Mäurer vnd Zimmerleute der stadt. Itē Alterleute der Mäurer/ Zimmerleute / Schopenbräwer vñ Träger.

Es sollen sich auch dahin auffs eheste/wie müglich verfügen die Bawmeistere dieser Stadt/ wie auch der Stadt Mäurere vnd Zimmerleute sampt den Elterleuten selbigen Jahres der vier Wercke/ Mäurer / Zimmerleute / Schopenbräwer vnnd Träger / welcher zum theil einrathens / zum theil thätlicher hülffe die Fewerherren sich gebrauchen werden. 10.

† Zum leschen aber (an was ort der Stadt das fewer auch sein möchte) sollen die Schopenbrewer/ Mäurer/Zimmerleute vnd Träger bey jhren Bürgerlichen pflichten auch inhalt jhrer Rollen zuzulauffen verbunden sein. Vnd zwar die Schopenbräwer sampt den Trägern ein jeder mit seinem ei-

genen Eimer/ welchen er bey annehmung seiner in die Gilde zu haben/ vnd jederzeit auff seine vnkosten fertig zu erhalten schuldig ist Deß sollen die Alterleute obgedachter vier Wercke oder Zunffte stets bey Fewersbrunsten auff jhre Wercksbrüder achtung zu geben gehalten sein/ die kegenwertigen daselbst fleißig aufmercken/ damit die abwesenden vñ vngehorsamen jhres aussenbleibens halbē hernach zu gebürlicher straffe mögen gezogen werden/ welche straffe sein sol 5. gute marck auff die Lade für jederen Absenten inhalt alter verordnung. Vnd dieser straffe sollē auch die Alterleute selbst/ so sie nicht erscheinen möchten/ vnterworffen sein: Imgleichen alle die Schöpenbräwer vnd Träger/ welche jhre eigene Eimer nicht fertig vnd an der Hand haben werden. † Die gantzen Wercke der Mäurer/ Zimmerleute/ Schopenbräwer vñ Träger.

II.

Da auch jemand frembdes als Boßleute oder andere auß Christlicher bewegniß zu leschung deß Fewers sich bey den Fewerherren angeben/ vnd im werck vnd der that sich beschäfftig vnd nützlich erweisen würdē/ deren oder dessen wilfehrigkeit/ fleiß vnd arbeit sol mit danck vnd vergeltung erkandt werden. Fremde Helffer.

12.

Im fall sichs auch begebe/ das jemand von obgedachten Personen/ so zu leschung benant vnd verordnet/ bey fleißiger arbeit vnd Rettung zu schaden kommen möchte/ dem sol neben freyer heilung auch Belohnung geschehener hülffe.

eine billige erkentnuß danckbaren gemühtes zu theile werden.

13.

Beyführung Fewer-gereitschafft.

Deß sollen auffs förderlichste vom Stadthofe laut vorhergehenden 2. Artickel die Wasserkuffen/ Eimer vnd Sprützen/neben einem fuder Mist herbey geführet/vñ nach anordnung der Fewerherren gebrauchet werden. Jmgleichen sollen die Fewerknechte eussersten fleisses nach daran sein / das die Zwanckspruͤtzen neben den Wasserkuffen / Eimern vnd Sprützen / so zu nechst dem Fewer vnter jhrer verwahrung enthalten seind/auch geschwinde mögen zugeführet werden.

Alterleute der Fuhrleute.

Worzu die Alterleute der Fuhrleute anzuspannen sollen gehaltẽ sein/ welches jhnen auch zu thun hiemit ernstlich aufferleget wird. Da auch andere gute Bürger zu rettung jhres Nehesten wolfahrt jhre Pferde verlehnen vñ beyführen wolten/sol jhnen solches nicht alleine frey/sondern sie dazu noch hiemit fleißig angemahnet/ die Fuhrleute aber bey jhter Bürgerlichen pflichten die Kuffen beyzuführẽ verbunden sein. Vnd wer also den 1. Kuffen zum fewer bringen wird/er sey võ Stadthofe/oder eines Bürgern knecht/oder auch von den Fuhrleuten einer/demselben sollen 5. marck Preusisch/dem nehesten darnach 4. dem dritten 3. dem vierden 2. vnd den fünfften 1. marck gegeben werden / doch also/ daß sie alle in derselben zuführung deß Wassers

biß zu endlicher leschung deß Fewers verharren.

Vnd werden die anwesende Herren nach gelegenheit deß ortes/da das fewer ist/zuermessen haben/ob nach der ersten zufuhr der Kuffen zuträglicher sey dieselben nach der außschöpffung abzuführen vmb wieder zu füllen/oder auff der stelle bleibē zu lassen/vnd mit halben Tonnen/das wasser in die Kuffen vñ Zwanckſprützen zu tragen/oder von dem nehestē Wasserbrunnen durch auffgelegte Rinnen das geschöpfete wasser in die stehende Kuffen durch im̃erwerendes eingiessen zu lauffen zu lassen. Auff welchen fall die herumb wohnende Bürgerschafft vmb halbe Tonnen herzuleihen zu ermahnen/ vnd von dē zulauffenden Volcke gewisse Personen zum beytragen vnd schöpffen müsten verordnet werdē/ denen man auch hernach eine billige erstattung für jhre arbeit müste werden lassen.

Aufffüllung der Kuffen.

14.

Dabey noch dieses in guter obacht zu nehmen/ das nicht mehr Leute zum leschen mit beytragen zugelassen werdē/als deß ortes gelegenheit erleiden kan/sonsten würde durch gedräng vnd vielheit deß Volcks mehr hinderniß als forderung im leschen erfolgen können. Darumb denn die Fewerherren theils durch die herumbwohnende Bürgerschafft/ theils durch die Soldaten vñ Dienere/die Ortgassen von allen seiten herumb werden besetzen lassen/

Vielheit deß zulauffendē Volcks zu verhüten.

auff das alles vnnütze vnd übrige Volck von der gegend deß brandes gentzlich abgehalten / vnd keiner hinzu gelassen werde / ohne alleine die / welche nachbarliche hülffe leisten können vnd wöllen. Da auch jemand zu kegen were vnterm schein als wenn er mit wolte leschen helffen / vñ aber solches nicht thete / denselben mögen die Fewerherren bey einer gewissen Geltbusse solchs aufferlegē / welche auch hernach von jhme / so ferne er vngehorsam sich bezeugen würde / vnableßig sol abgenommen werdē. Begebe sichs auch / das irkein vnbekanter zum Fewer käme / der nicht anzeig oder kundtschaft von sich geben könte / weme er zustendig / oder mit weme er dahin kommen / vnd deßhalben ein Verdacht auff jhn fiele / denselben mögen die Fewerherren abweisen auch nach gelegenheit der Person vnd verdachts in gefengliche hafft auff weiteren bescheidt annehmen lassen.

15.

Belegūg der Haußrinnen.

Vnd weil sichs offt begiebet / das fewer über etliche Häuser zu fliegen vnd auch bißweilen anzuzünden pfleget / so sollen die Nachbaren von allē seiten deß brandes (sonderlich deren Häuser in brandmauren gefasset) die abzüge jhrer Hauß vnd Dachrinnen mit Mist belegen vnd verstopffen / vnd darnach die Rinnen mit wasser füllen / jhrer Dächer auch vō Dachpfannen nicht blössen / damit also die

herumb-

herumfliegende funcken desto ehe kraftloß mögẽ gemachet vñ geleschet werden. 16.

Trüge sichs aber zu / das irgend an einem orte der Stadt ein fewer entstünde / da geringe häuser als von Holtzwerck oder Fockwerck gebawet / vnd keine brandtmaur oder sonst schützunge vorhandẽ were / dadurch dz fewer auffgehalten werdẽ möchte / so sollen vnd mögen alsdan ein oder mehr anstehẽde Häuser / welche zu verhütung weiteren schadens am gelegensten zu sein angemercket würden / mit einrathen der Bawmeistere / Mäurer / vnd Zimmerleute Eltesten / wie auch etzlicher vornembsten beywohnenden Bürger auff befehl der Fewerherren gebrochen / niedergerissen / vnd also weiterer schade verhütet werden Vnd alsdann sol solcher schade der niedergebrochenen Häuser durch die nehestfolgende Nachbarn nach eines Erb: Rahts erkentnuß proportionaliter abgetragen vnd erstattet werden. Von niderreissung eines erbes.

17.

Wann nun gesagter massen auff gutachten der Fewerherren ein oder mehr Häuser solten eingerissen werden / so würde die herbeyführung der sturmleitern vnd sturmhacken so wol vom Stadthofe als auß anderẽ orten durch die Fewerknechte vñ Dienere in zeiten müssen befordert werden. 18. sturm leiter vnd sturm haackẽ beyfuhr.

Mit der Fahrenden Haabe / als gefässen / bäncken / stüelen / tischen / betten / kasten vnd anderen mobilien, so

Von außgetragener fahrender Haabe.

auß dem Fewer getragen vnd gerettet würden / sol es folgender gestalt gehalten werden. Daß man dasselbe nicht vor oder bey das brennende Hauß hinderung zuverhüten niedersetzen / sondern von dannen durch wolbekandte Leute in eine abgelegene stelle (wohin es nemlich die Fewerherren entweder auff anhalten der Eigener oder für sich selbst am sicherſten zu sein erachten werden) sol tragen lassen. Dabey zugleich gewisse trewe Leute auß den Nachbaren vnd verwandten oder andere müssen verordnet werden / welche bey dem außgetragenen Gute blieben / damit nichts davon verrucket werde. Vnd da jemandt sich vnterstünde / etwas derselben außgetragenen Haabe den vorhin durch den Brandt betrübten Leuten zu entwenden / dem sol es zum höhesten gerechnet / vnd er deßwegen der Erbaren Gerichten menniglich zum abschew hart zu straffen fürgestellet werden.

19.

Ampt der bürgerschafft in den Vier Quartiren.

Weiter sollen alle die / so in Eckhäusern wohnen / wann bey finsteren Nachten ein fewer auffgehet / vnd durch sturmenschlag angekündiget wird / die Fewerpfannen / so an jhren Häusern befestiget / zu fertigen / vnd Kien darauff anzünden lassen: Andere aber sollẽ eine Leuchte mit Liechten auff die Källerhälse außsetzen lassen / dẽ vorbeygehenden dadurch zu leuchten.

20.

Darnach sollen die Bürger so wol der Rechten

als Altenstadt so in dem brennenden Quartier woh- nen/ vnnd nicht Ehehaffte verhinderung haben/ auß nachbarlicher vnd bürgerlicher Liebe vnd verwandt- nuß schuldig sein/ zu dem Fewer eilende mit Eimern/ sprützen vñ anderer zu leschen dienenden bereitschafft zulauffen/ vnd dasselbe fewer jhrem Nachbarn vnd jhnen selbst zu gute getrewlich helffen leschen/ keine vngewöhnliche Wehren dahin mit sich nemen/ vnd in dem fall sich allermassen also beweisen/ als ein jeder von andern bey jhme/ wann jhn dergleichen vnglück betreffe/ wolte gethan haben. Da nun einer oder an- der hierinnen nachleßig sich bezeugen/ vnd Nachbar- liche hülffe wie obstehet/ nicht leisten würde/ der sol nach erkantnuß eines Erb: Raht gestraffet werden.

Im brennenden Quartier.

22.

In den andern dreyen nicht brennenden Quarti- ren aber/ sollen alle Rottmeistere durch die gantze Stadt Laternen für jhre Thüren außhengen oder außsetzen lassen/ dahin alle vnter eines jederen Rotte gehörige Bürger mit jhrer Ober vnd vnter gewehr bey Bürgerlichem gehorsam vnd eides pflichten sich forderlichst verfügen sollen. Von dannen ein jeder Rottmeister/ so starck er nur werden kan/ seinem für- gesatzten Fenrich zu eilen sol/ dahin sich auch der Hauptmann begeben sol/ welches gebür sein wird je ehe je lieber seine vnterhabende Rotten auff dē Lauff- platz zu führen/ welcher jhme durchs loß zugefallen.

In den nicht brennenden Quartiren.

Dahin komende wird Er alles Volck in gute ordnung stellen/ vnd darauff durch zwey Rottmeistere E. E. R. fürm Rahthause versamlet/ seine wachtsamkeit/ vnd wie starck er an Mannschaft sey kundt machen. Worauff E. E. R. nach gelegenheit der zeit vnd geleuffte ferner verordnen wird/ ob er an einen anderen ort gemeiner Stadt sicherheit halben sich zu begeben/ oder auff seinem stande zu verharren habe. Vnd solcher verordnung wird der Hauptman als ein gehorsamer wissen nach zu leben/ daselbst auch so lange benebenst seiner Mañschaft zuverbleiben/ biß Er deßwegen vorgengig E. E. Rahts resolution vñ Consens abezuziehen erhalte/ oder nach glücklicher dempffung der Fewersbrunst durch eine Rahts Person im Namen E. E. R. dimittiret werde.

23.

Frembde/ weiber/ kinder. Alle anderen aber/ so nicht Bürger sein/ es seyen frembde Gäste oder Einwohner/ wie auch Weiber/ Kinder/ Gesinde/ Knechte vnd Mägde sollen in jhren Wohnhäusern in stille verbleiben vnd sich nicht auff die strassen begeben/ anderweit da einem oder anderem durch sein vngehorsames außlauffen einiger schaden oder spott zugefüget würde/ so hat er niemand als sich selbst dessen vrsach bey zu messen.

24.

Ergentzung. Vnd damit etliche nähest obgeschriebene Artickel in so viel do besserer richtigkeit vnd gewißheit mögen vnterhalten bleiben/ so sollen hinfort alle Vorjahr

nach Ostern durch die gantze Stadt die Rotten vntersuchet/ vnd da jemand der Rottmeister entweder abgestorben oder verhauset were/ an deroselbē stelle andere gewehlet vnd deren Nahmen den Hauptleuten/ vnter welche eines jedern Rotte gehörig/ zugestellet werden/ damit also auff einen vnverhofften nothfall ein jeder die seinigen desto ehe in gute Ordnung zusammen bringen möge. Deß werden dieses Puncts forderung die Munsterherren der Bürgerschafft Jährlich auff benandte zeit in acht zu nehmen vnvergessen sein. — der abgegangenen Rottmeister.

25.

Damit auch ein jeder dieser Rechten Stadt einwohnenden Bürger wissenschafft haben möge/ wor ein jedes Quartier seinen anfang nimmet/ vnd wie weit es sich erstrecket/ so ist zu wissen/ daß Das Koggen Quartier sich anhebet an dem Fischerthor nach der Vorstadt gelegen/ vnd erstrecket sich von dann durch die Matzkausche Krämer vnnd kleine Krämer gassen vnd nicht weiter/ sondern von dannen ab die H. Geist gassen niederwerts gehende biß ans wasser/ diß alles zur Rechten Hand ist das Koggen Quartier/ zu welchem auch die Speicher gerechnet werden. — Abtheilūg der 4. Quartiere.

Das Hohe Quartier hebet sich auch an von gemeltem Fischerthor durch die Matzkawsche Krämer vnd kleine Krämer gassen biß an den Tamm/ vnd strecket sich von dannen die H. Geistgasse auffwerts gehende biß an das H. Geist Thor.

Das Breite Quartier hebet sich am H. Geist Thore an/vñ schleust in sich von dannen niederwerts gehende alle Häuser vnd gassen biß an den Tam̃ vnd den Tam̃ lengsthin biß ans Hauß Thor.

Das Fischer Quartier begreifft das übrige in sich/anzufahen nemlich vom Haußthor niederwerts gehende zur lincken hand biß an die kleine Krämergassen/vnd von dannen die H. Geistgasse hinunter biß an die Motlaw.

Vom Dritten Theil.

Was nach gedempffter Fewersbrunst weiter für zu nehmen.

I.

Von dimission der bürgerschafft.

SO balde durch Gottes gnädige verleyhung eine Fewersbrunst geleschet/ also das keine weitere gefahr zu besorgen/ so sollen die Fewerherren sich zu E. E. Raht fürs Rahthauß verfügen/ daselbst fernere berahtschlagung so wol von dimittirung der auff den Lauffplätzen versamleten Bürgerschafft/ wie auch eröffnung der beschlossenen Feld Thore/vñ was deme mehr anhengig/sol gepflogen werden. Da denn bey einem Erb: Raht stehen wird/ob sie jhres mittels Personen in begleitung der kegenwertigẽ Einspenger auff die Lauffplätze die Bürgerschafft zu dimittiren abordenen/ oder aber dieselbe fürs Rahthauß erfor-

 16

deren wollen/ jhnen selbst die entlassung anzukündigen.

2.

Die FewerKnechte aber vnd anwesende Stadtdienere sollen sich von der brandtstäte nicht begeben/ sondern vorgengig alle vnd jede zugeführete fewergereitschafft an Zwancksprützen/Kuffen/Eimern/sprützen vnd anderen stücken einander helffen zusammen bringen/ vnd ein jedes an seinen gebürlichen ort wieder abführen lassen. Zusamenbringung der gereitschafft.

3.

Insonderheit sollen die Fewerknechte/ da etwas von vielgemelter Rettschafft weg gekommen were/ solches den Fewerherren balde folgendes Tages kundt thun/damit der abgang vngesaumet ergentzet/ vnd die vollige obspecificirte zahl einer jeden sorten vnterhalten bleiben möge. Ergentzung der gereitschafft.

4.

Vnd da man hernechst in erfahrung brechte/das jemand von besagter Fewergereitschafft ichtes heimlich oder offenbar entnommen vnd vnterschlagen hette/ derselbe sol deßwegen als ein Dieb gerechnet vnd dem Herren Richter zu straffen übergeben werden. Endtwendung der gereitschafft.

5.

Deß haben die Fewerherren befehl die jenigen/ so sich beym Fewer wolgehalten/ in der Rettung übermäßig hart gearbeitet haben/ nach jhrem gutdüncken zu verehren. Præmia.

6.

Diese obgeschriebene Ordnung/wie sie E.E.R jhrer amptshalben tragenden sorgfeltigkeit nach sämt-

licher einwohnender Bürgerschafft zu nutz vnd fromen fassen vnd durch den Druck publiciren lassen/ als sol auch billig ein jeder Bürger ein Exemplar derselben für sein Hauß zeugen/ vmb sich darinnen zuersehen/ was bey einer auffgehenden Brunst seine gebühr sein werde. Benantlich aber sollen alle Wercke vnd Zunffte schuldig vñ gehalten sein ein Exemplar in jhre WercksLade zu kauffen/ vñ alle Jahr zum wenigsten einmal in jhrer versamlung dasselbe ablesen zu lassen/ damit also ein jeder nohtwendigen vnterricht daher schöpfen möge. Worauf/ das diesem nachgelebet werde/ die Wercksherren acht zu gebẽ nicht vnterlassen wolten. 7.

Es wil sich aber hiebey E. E. R. nach der zeit vnd gelegenheit vorbehalten haben/ diese vorgeschriebene Ordnung in allen vñ jeden Puncten/ Clausulen vñ Artickeln nach gelegenheit der zeit/ zuvermindern oder zu mehren vnd also zuverbesseren. 8.

Schließlich wil hiemit E. E. Raht einen jeglichen getrewen Bürger (keinen außgenomen) bey seinen ehren/ eiden vnd pflichten/ mit fleiß ermahnet haben/ sich in fällen deß Fewers nach obengeschriebener Ordnung zuverhalten/ allermassen/ wie jhnen das zu ehren vnd bürgerlicher Pflicht wol anstehet. Wer aber hierkegen gethan zu haben wird überwiesen werden/ der sol mit harter straffe eines Erb: Rahts beleget/ auch nach gelegenheit seines BürgerRechts vnwirdig erkandt werden.

E N D E.